Bundesgesetzblatt

Teil II

Z 1998 A

1965	Ausgegeben zu Bonn am 22. Januar 1965	Nr. 2

Gesetz zu den Übereinkommen vom 14. September 1961 über die Anerkennung der Vaterschaft und vom 12. September 1962 über die Feststellung der mütterlichen Abstammung nichtehelicher Kinder

Vom 15. Januar 1965

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem in Rom am 14. September 1961 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen über die Erweiterung der Zuständigkeit der Behörden, vor denen nichteheliche Kinder anerkannt werden können, und dem in Brüssel am am 12. September 1962 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen über die Feststellung der mütterlichen Abstammung nichtehelicher Kinder wird zugestimmt.

(2) Die Übereinkommen werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Beamte und Angestellte des Jugendamts, die ermächtigt sind, Erklärungen nach §§ 1718, 1720 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu beurkunden, können auch die Anerkennung der Vaterschaft nach Artikel 2 des Übereinkommens über die Erweiterung der Zuständigkeit der Behörden, vor denen nichteheliche Kinder anerkannt werden können, sowie die Anerkennung der Mutterschaft nach den Ar-